

TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

SCHIEDSGERICHTORDNUNG

Beschlossen auf der
Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2013



**Turngemeinde Münster
von 1862 e.V.**

SCHIEDSGERICHTORDNUNG der TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

§ 1 Aufgabe und Einberufung des Schiedsgerichts

- 1.1 Die TG Münster verfügt über ein Schiedsgericht, das nur aus aktuellem Anlass gebildet wird. Das Schiedsgericht ist ausschließlich für die Behandlung vereinsinterner Streitpunkte zuständig.
- 1.2 Aufgabe des Schiedsgerichts ist die abschließende Beendigung eines Konfliktes, der zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen bzw. Gremien oder zwischen Organen/Gremien des Vereins besteht.
- 1.3 Die Einberufung ist erst dann statthaft, wenn alle vorherigen Lösungsmöglichkeiten erschöpft sind, insbesondere die Einbeziehung von Amtsträgern aus den Spartenvorständen bzw. aus dem Vereinsvorstand.

§ 2 Mitglieder des Schiedsgerichts

- 2.1 Als Mitglieder des Schiedsgerichts (Schiedsrichter) dürfen nur Vereinsmitglieder benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht dem Organ bzw. Gremium angehören, das an dem Streit beteiligt ist.
- 2.2 Ist der Vereinsvorstand als Ganzes an dem Streit beteiligt, so übernimmt in diesem Falle der Beirat die Funktion des Vereinsvorstandes im Schiedsgerichtsverfahren.

§ 3 Verfahren

- 3.1 Der Streit wird dem Vereinsvorstand von demjenigen, der das Verfahren betreiben will, schriftlich unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes mitgeteilt. Er benennt dabei auch seinen Schiedsrichter.
- 3.2 Der Vereinsvorstand fordert anschließend unverzüglich den anderen Streiter schriftlich auf, binnen sieben Tagen seinen Schiedsrichter zu benennen. Wird daraufhin kein Schiedsrichter gemeldet, so benennt der Vereinsvorstand einen Schiedsrichter.
- 3.3 Sind beide Schiedsrichter entsprechend gemeldet, so teilt der Vereinsvorstand dies unverzüglich den beiden Streitern mit. Die Schiedsrichter bestimmen dann binnen 14 Tagen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts übernimmt, und teilen dies dem Vereinsvorstand mit. Können sich die Schiedsrichter auf keinen Vorsitzenden einigen, benennt der Vereinsvorstand einen Vorsitzenden.
- 3.4 Der Vorsitzende leitet das Schiedsgericht und beruft die erste Sitzung ein (Ladungsfrist: 14 Tage).
- 3.5 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, werden mündlich geführt und protokolliert. Bei Abstimmungen innerhalb des Schiedsgerichts gilt die einfache Mehrheit, Enthaltungen sind unzulässig.
- 3.6 Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer der Parteien wird in Abwesenheit beraten bzw. entschieden.
- 3.7 Bei den Sitzungen dürfen anwesend sein: die Beteiligten des Verfahrens sowie ggf. Personen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können und dazu vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts geladen wurden.
- 3.8 Fällt einer der drei Schiedsrichter während des Verfahrens aus, so benennt der Vereinsvorstand im Einvernehmen mit dem/den Streiter/n einen Ersatzschiedsrichter.
- 3.9 Hat das Schiedsgericht einen groben Satzungsverstoß festgestellt und ist davon überzeugt, dass weitergehende Sanktionen erforderlich sind, so wird das Verfahren mit einer entsprechenden Empfehlung an den Vereinsvorstand übergeben. Ist der Vereinsvorstand als Ganzes selbst betroffen, so bleiben alle weiteren Schritte der Delegiertenversammlung vorbehalten.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2013.